

GEBÜHRENVEREINBARUNG

zwischen

Herrn/Frau

wohnhaft in:

- im Folgenden: Mandant -

und der

Meffert · Dobslaff Rechtsanwaltspartnerschaft
Dr.-Friedrichs-Str. 9, 02826 Görlitz

- im Folgenden: Rechtsanwaltspartnerschaft -

Da für den Bereich der außergerichtlichen Beratung seit dem 01.07.2006 keine gesetzlichen Gebühren mehr vorgesehen sind und der Gesetzgeber stattdessen in § 34 RVG festlegt, dass für die außergerichtliche Beratung der Rechtsanwalt und der Mandant eine Gebührenvereinbarung abschließen sollen, wird folgende Gebührenvereinbarung geschlossen:

- (1) Für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenrechtlichen Tätigkeit zusammenhängt, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens; Tätigkeit als Mediator berechnet die Rechtsanwaltspartnerschaft je Honorarstunde

240,00 €

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit i. H. v. 19 %, mithin brutto 285,60 €. Abgerechnet wird nach angefangenem 6-Minuten-Takt.

Unterschreitet die nach Stundenaufwand abgerechnete Gebühr die gesetzlichen Gebühren, erfolgt die Abrechnung nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

- (2) Auslagen für Porto und Telekommunikation sowie darauf anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe werden, gemäß der dafür geltenden Bestimmungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) berechnet und dem Mandanten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Vergütung nach Ziffer (1) dieser Vereinbarung ist auf das weitere Tätigwerden der Rechtsanwaltspartnerschaft nicht anrechenbar.
- (4) Der Mandant hat Kenntnis davon, dass die vereinbarte Vergütung von einer Rechtsschutzversicherung möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die vereinbarte Vergütung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt, verpflichtet sich der Mandant zur Übernahme des nicht durch die Rechtsschutzversicherung erstatteten Betrages. Der von der

Rechtsanwaltspartnerschaft mit der Rechtsschutzversicherung geführte Schriftwechsel wird ebenfalls nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Auch hierfür gilt der unter Ziffer (1) vereinbarte Abrechnungssatz.

- (5) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Görlitz vereinbart.
- (6) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- (7) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt dasjenige, was die Parteien vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Görlitz, den

Görlitz, den.....

.....

Mandant

.....

Rechtsanwaltspartnerschaft